

# Förderrichtlinie

## Förderrichtlinien „Heizungstausch“

### 1. Förderzweck

Die Förderung dient der Unterstützung von privaten und gewerblichen Antragstellenden zum Ausbau Erneuerbarer Energie in der Gemeinde Wenden. Ziel der Förderung ist es die Zahl der Heizungen die auf fossilen Energieträgern basieren zu reduzieren.

### 2. Förderempfänger\*innen

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, unabhängig von der Größe, Vereine und gemeinnützige Antragstellende, Genossenschaften und Stiftungen mit (Wohn-)Sitz in der Gemeinde Wenden für im Gemeindegebiet gelegene Gebäude.

### 3. Fördervoraussetzungen

Die auszutauschende Heizungsanlage muss älter als 10 Jahre sein. Mit der Durchführung der Maßnahme dürfen nur Fachhandwerksbetriebe beauftragt werden. Eigenleistungen werden gefördert, wenn die fachgerechte Durchführung der Maßnahme durch einen Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes schriftlich bestätigt wird. Bei Eigenleistungen können nur die Materialkosten berücksichtigt werden, welche detailliert nachgewiesen werden müssen.

Sofern der Tausch gegen eine elektrische Wärmepumpe bezuschusst werden soll, ist der Bezug oder die Eigenproduktion von Ökostrom nachzuweisen.

### 4. Fördergegenstand

Förderfähig ist der Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage oder einer bestehenden Nachtspeicherheizung gegen eine Wärmepumpe oder Biomasseanlage. Gefördert werden nur Anlagen die den technischen Mindestvoraussetzungen nach BAFA-Förderung entsprechen. Die Liste der nach BAFA förderfähigen Anlagen ist auf Wunsch beim Klimaschutzmanagement erhältlich. Ein Link zur Webseite des BAFA befindet sich im Anhang.

#### 4.1. Wärmepumpen

Gefördert wird die Errichtung von Wärmepumpen-Anlagen die den Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG EM) entsprechen. Die Wärmepumpe muss mit Ökostrom betrieben werden. Hybridanlagen mit dem Energieträger Gas werden **nicht gefördert**.

#### 4.2 Biomasseanlagen

Gefördert wird die Errichtung folgender automatisch beschickter Biomasse-Anlagen zur thermischen Nutzung mit einer Nennwärmleistung ab 5 kW:

- Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und –hackschnitzeln
- Pelletöfen mit Wassertasche
- Kombinationskessel zur Verbrennung von Biomassepellets bzw. –hackschnitzeln und Scheitholz

Fördervoraussetzung ist die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von maximal 2,5mg/m<sup>3</sup> (Tagesmittelwert).

Die Anlage muss als Hauptheizung dienen und den Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG EM) entsprechen (Liste der förderfähigen automatisch beschickten Biomasseanlagen, aktueller Stand).

## **5. Ausschluss**

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben die vor dem 1. 10. 2022 oder vor Eingang des Bewilligungsbescheids in Auftrag gegeben wurden
- Heizungsanlagen in Neubauten

## **6. Förderhöhe**

Die Förderhöhe beträgt einmalig € 1000,-.

## **7. Verfahren**

### **7.1. Der Antrag**

Antragstellende

Eine Kontaktaufnahme mit dem Klimaschutzmanagement der Gemeinde Wenden (z. B. telefonisch oder per E-Mail) bei Unklarheiten oder offenen Fragen ist in jedem Fall, vor der Antragstellung oder im Rahmen der Abwicklung, erwünscht.

Das Förderprogramm beginnt am 01. 10. 2022. **Anträge die vor diesem Datum eingereicht werden können nicht berücksichtigt werden.**

Die Abwicklung erfolgt vornehmlich digital und Anträge können über das Bürgerserviceportal gestellt werden. In Ausnahmefällen kann die Förderung auch schriftlich beantragt werden. Das Antragsformular stellt die Gemeinde Wenden auf gesonderte Anfrage zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Kostenvoranschlag durch ein Fachunternehmen
- Nachweis über den Bezug oder die Eigenproduktion von Ökostrom bei der Förderung einer Wärmepumpe

### **7.2. Bewilligung**

Das Budget des Förderprogramms ist begrenzt. Pro Haushalt kann maximal ein Antrag gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr wird aufgrund der Reihenfolge des Einganges der **vollständigen** Anträge, samt aller erforderlichen Anlagen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel entschieden. Der Rat der Gemeinde Wenden hat am 7. September 2022 insgesamt 50.000 € für dieses Förderprogramm bereitgestellt. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinie und der vollständigen Antragsunterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen durch das Klimaschutzmanagement der Gemeinde. Als Eingangsdatum des Antrags gilt das Datum zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.

### **7.3 Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Gemeindekasse auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides. Dazu reicht es aus nach Durchführung der Maßnahme die Verwendungsnachweise über das Bürgerserviceportal einzureichen.

Folgende Unterlagen sind als Verwendungsnachweis vorzulegen

- Rechnung des ausführenden Fachunternehmens
- Nachweis über geleistete Zahlung

### **7.4. Weitere Bestimmungen**

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit es diese Förderprogramme ermöglichen. Die Förderquote darf dabei aber 60 % nicht überschreiten.

Die Gemeinde behält sich eine Besichtigung der neuen Heizungsanlage, ggfs. durch eine von ihr beauftragte Stelle, nach vorheriger Terminabsprache, vor.

Der Anspruch auf Zahlung des Zuschusses erlischt nach 18 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. In begründeten Fällen kann die Frist auf Antrag bei der Bewilligungsstelle einmalig um sechs Monate verlängert werden.

Die Förderung der Maßnahme durch die Gemeinde ersetzt nicht eine ggfs. erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit der Förderung wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

### **8. Rückerstattung der Förderung**

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, und zwar beginnend mit dem Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides.

Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u. a. auch dann vor, wenn die nach dieser Richtlinie geförderte Maßnahme zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen wird.

### **9. Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

### **10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2022 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Umweltausschuss keine Änderung der Inhalte beschließt.

### **11. Datenschutz**

Mit Beantragung der Förderung willigen Fördermittelnehmende ein, dass die Gemeinde Wenden personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht. Die Gemeinde Wenden berichtet den lokalen

Gremien über den Erfolg des Förderprogramms im Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokale Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden bei Bedarf anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

## **12. Weiteres**

Liste der förderfähigen Wärmepumpen des BAFA:

[https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg\\_waermepumpen\\_anlagenliste.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=140](https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/beg_waermepumpen_anlagenliste.pdf?__blob=publicationFile&v=140)